

Statuten des Vereins

Elternverein der Volksschule Carlbergergasse

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein der Volksschule Carlbergergasse" (im Folgenden als Elternverein bezeichnet) und hat seinen Sitz in 1230 Wien, Carlbergergasse 72.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Elternverein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Volksschule Carlbergergasse 72, 1230 Wien, zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - (a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Mitsprachemöglichkeiten,
 - (b) die Unterstützung der Eltern und Obsorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - (c) die Unterstützung der Schule, der Mitglieder des Elternvereins sowie der Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten,
 - (d) in Austausch und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Pädagogen/innen und den Elternvertretern/innen des Schulforums bzw. dem Schulforum der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Schüler/innen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - (e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - (f) bedürftige Schüler/innen gelegentlich nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Elternvereins und/oder nach Maßgabe des Elternausschusses zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - (g) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - (h) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Pädagogen/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten,
 - (i) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler/innen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch
 - (a) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertretern/innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,

- (b) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - (c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Referenten/innen unter anderem z.B. Schulleitung oder Pädagogen/innen der Schule, Mitarbeiter/innen des Schulerhalters, sowie Vertreter/innen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,
 - (d) Organisation und Durchführung von informativen, bildenden, gesellschaftlichen, Veranstaltungen, Aufführungen von Schülern/innen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung, auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - (e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Pädagogen/innen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
- (3) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
- (a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - (b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - (c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Pädagogen/innen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
 - (a) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag pro Familie nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Obsorge besitzen bzw. für die sie obsorgeberechtigt sind, die im § 2 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
 - (b) Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 4: Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen der Volksschule Carlberggasse 72, 1230 Wien, sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Gründer/innen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) wenn Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären sie mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Elternverein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam,
 - (d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - (a) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - (b) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) den Vereinszweck zu fördern und
 - (b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Pädagogen/innen, deren Kinder die im § 2 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 7: Organe des Elternvereins

- (1) Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt
 - (a) von der Hauptversammlung,
 - (b) vom Elternausschuss,
 - (c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in,
 - (d) von den Rechnungsprüfern,
 - (e) vom Schiedsgericht.

§ 8: Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des Elternvereins findet alljährlich, in der Regel in den ersten drei Monaten des Schuljahres, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
- (3) Die Durchführung der Hauptversammlung als teilweise oder gänzliche Video- und/oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn dies in der Einladung vermerkt ist und eine Teilnahme der Vereinsmitglieder mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit über ein zeitgemäßes Endgerät möglich ist.
- (4) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) In der Hauptversammlung ist ein Elternteil bzw. eine/ein Obsorgeberechtigte/r pro Familie, sofern dieser am Tag der Hauptversammlung Mitglied des Elternvereins ist oder wird, stimmberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar, ausgenommen der Übertragung an den anderen Elternteil oder eine/einen Obsorgeberechtigte/n des selben Kindes bzw. der selben Kinder.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereines (§8/Abs. 9, lit. f) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 9, lit. e) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (7) Die Obfrau / der Obmann, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter, führt auf der Hauptversammlung den Vorsitz und leitet die Sitzung.
- (8) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Der Hauptversammlung obliegen:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau / des Obmannes und der Kassier/in über das abgelaufene Vereinsjahr nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - (b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge
 - (c) Wahl des Vorstands (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer/in, Kassier/in und deren Stellvertreter) für die Dauer eines Vereinsjahrs und dessen Entlastung
 - (d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Vereinsjahrs und deren Entlastung
 - (e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Schuljahr
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - (h) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
 - (i) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden

- (j) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Vereinsmitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird
- (10) Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären/innen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
- (11) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (12) Der/die Schulleiter/in und die von der Lehrer/innenkonferenz gewählten Vertreter/innen der Pädagogen/innen können, jeweils über Einladung, an der Hauptversammlung in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (13) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Elternausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

§ 9: Elternausschuss

- (1) Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau / dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Dem Elternausschuss gehören die Mitglieder des Vorstands des Elternvereins sowie die gewählten Klassenelternvertreter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen, wenn diese Mitglieder des Elternvereins sind, an. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit behindern.
- (4) Der/die Schulleiter/in und die von der Lehrer/innenkonferenz gewählten Vertreter/innen der Pädagogen/innen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des Elternausschusses werden von Obfrau / Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu erfolgen und ist spätestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung des Elternausschusses abzusenden.
- (6) Der Elternausschuss ist auch binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder schriftlich verlangen.
- (7) Die Durchführung der Sitzung des Elternausschusses als teilweise oder gänzliche Video- und/oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn dies in der Einladung vermerkt ist und eine Teilnahme der Elternausschuss-Mitglieder mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit über ein zeitgemäßes Endgerät möglich ist.
- (8) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

- (9) In Elternausschuss hat jedes Mitglied des Elternausschusses eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (10) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Sitzungen des Elternausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (12) Der Elternausschuss kann auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Elternausschuss angehören, mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 10: Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- (1) Der Vorstand des Elternvereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau / dem Obmann, dem/der Stellvertreter/in der Obfrau / des Obmanns, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Für den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in kann zusätzlich je ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die dann auch dem Vorstand angehört.
- (2) Die Obfrau / der Obmann
 - (a) vertritt den Verein nach außen,
 - (b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss obliegen,
 - (c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.
- (3) Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau / der Obmann verpflichtet, zum frühest möglichen Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau / des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, unterzeichnen Obfrau / Obmann und Kassier/in.
- (5) Dem/der Schriftführer/in obliegt
 - (a) die Führung der Protokolle der Vereinssitzungen und
 - (b) die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
- (6) Dem/der Kassier/in obliegt
 - (a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden, usw.),
 - (b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - (c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen und
 - (d) die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle
 - (a) der Obfrau / des Obmanns, der/die Stellvertreter/in der Obfrau / des Obmanns,
 - (b) des/der Stellvertreters/in der Obfrau / des Obmanns, der/die Schriftführer/in,
 - (c) des/der Schriftführers/in, sofern gewählt der/die Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in, sonst der/die Kassier/in,

- (d) des/der Kassiers/in, sofern gewählt der der/die Stellvertreter/in des/der Kassiers/in, sonst der/die Schriftführer/in.

§ 11: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen haben die
 - (a) widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen,
 - (b) alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen
 - (c) und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses, zu den Hauptversammlungen und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen gleichzeitig kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12: Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

- (1) Über Einladung des Elternvereinsvorstands können auch vereinsfremde Personen (Schulleitung, Pädagogen/innen, Schüler/innen, Schularzt/Schulärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- (4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, das heißt gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 14: Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Elternverein ist im Sinne der aktuell gültigen Datenschutzgesetze und -verordnungen Verantwortlicher für die Daten seiner Mitglieder.

§ 15: Auflösung des Elternvereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Elternvereins am 01. Juli 2021 beschlossen.